

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten vom 18.11.2004 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Gedenkstättenarbeit im Land Niedersachsen.

Die Förderung soll dazu beitragen, das Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945, insbesondere über die Geschichte von Verfolgung und Widerstand auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, im Bewusstsein der Menschen wach zu halten und weiterzutragen.

2. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten entscheidet über die Förderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

A Projektförderung

Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben.

1. Folgende Vorhaben können insbesondere gefördert werden:
 - Ausstellungen
 - Internetpräsentationen und audiovisuelle Projekte
 - Publikationen
 - Seminare und Tagungen
 - Gedenkveranstaltungen und Begegnungen mit Überlebenden
 - themenbezogene Dokumentationen (z. B. über Lager, Verfolgtengruppen)
 - Einrichtung von archivalischen Sammlungen, Erschließung von Beständen,
 - Erwerb von historischen Objekten u.ä.
 - Interviews mit Zeitzeugen nach qualifizierten Standards
 - Aufbau von biografischen Nachweisen, z.B. Häftlingsverzeichnisse
 - Entwicklung von pädagogischen Konzepten und Besucherinformationen



2. Die Projekte sollen vorrangig auf die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit von Gedenkstätten und Initiativen der Erinnerungskultur ausgerichtet sein.
3. Die Förderung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Gedenkstätte ist ausnahmsweise möglich, wenn sie der aktiven Erinnerungsarbeit dient.
4. Die Errichtung von Denk- und Mahnmalen wird nicht gefördert.

B Institutionelle Förderung

Zuwendungen, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers wiederkehrend gewährt werden.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die sich der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen widmen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Wissenschaftliche Fachkommission für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen eine Empfehlung für das jeweilige Projekt ausgesprochen hat.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfs-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung und institutionellen Förderung gewährt. Erwartet wird eine angemessene finanzielle Beteiligung Dritter.
2. Abweichend von den VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können Zuwendungen auch unterhalb der Grenze von 2.500 € zugelassen werden.

VI. Anweisungen zum Verfahren

A Projektförderung

1. Für das Antragsverfahren, für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der verwendeten Fördermittel sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.
2. Anträge für das folgende Haushaltsjahr sind der Stiftung in der Regel bis zum 31. Oktober des Vorjahres vorzulegen. Eine Antragstellung ist ansonsten jederzeit, jedoch spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme möglich.
3. Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist oder eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen wurde. Anträge auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns sind formlos bei der Stiftung einzureichen.
4. Ein Antrag muss enthalten:
 - die genaue Bezeichnung der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - eine vollständige Beschreibung des Vorhabens,
 - einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan,
 - die Erklärung, ob bei einer anderen Zuwendungsgeberin / einem anderen Zuwendungsgeber für den gleichen Zweck Mittel beantragt oder bereits genehmigt worden sind,
 - die Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - die Erklärung, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.
5. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine detaillierte Aufstellung der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und eine Darstellung der beabsichtigten Gesamtfinanzierung enthalten. Jeder Ausgabeposten muss begründet werden.
Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Nach Abschluss des Projektes ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Sachbericht, d.h. eine Darstellung der Durchführung und der Ergebnisse des Projektes vorzulegen.
6. Ein einfacher Verwendungsnachweis kann für Zuwendungen unterhalb des Betrages von 2.500 € zugelassen werden.

7. Manuskripte werden grundsätzlich von mindestens zwei Mitgliedern der Fachkommission begutachtet. Für die Begutachtung der Manuskripte soll von den Antragstellern der Kontext der Entstehung dargelegt werden (insbesondere, ob die Erarbeitung des Manuskriptes in eine kontinuierliche Arbeit von Gedenkstätteninitiativen, Vereinen o. ä. eingebettet ist). Die Fachkommission kann eine positive Entscheidung an die Bereitschaft der Autorinnen/Autoren binden, Empfehlungen zur inhaltlichen Überarbeitung zu berücksichtigen.

B Institutionelle Förderung

1. Die Aufnahme einer institutionellen Förderung kann nicht auf dem Weg der Antragstellung wie im Projektförderungsverfahren erreicht werden. Verhandlungen über die Aufnahme einer Gedenkstätte in die institutionelle Förderung setzen eine entsprechende Einstufung der Gedenkstätte im Förderkonzept der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten voraus.
2. Eine institutionelle Förderung schließt die betreffende Gedenkstätte nicht von der Projektförderung aus.
3. Für das Verfahren, für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der verwendeten Fördermittel sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.
4. Voraussetzung der Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung ist die rechtzeitige Vorlage des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr bis zum 31. Mai des Vorjahres. Der Haushaltsplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (LHO) zu erstellen.
5. Der Stiftung ist zum 31. Oktober des Vorjahres eine Jahresplanung der Gedenkstätte vorzulegen.
6. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Bis zum 30. Juni des Folgejahres ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Sachbericht zur Arbeit der Gedenkstätte vorzulegen. Der Sachbericht hat u.a. ggf. Abweichungen von der Jahresplanung darzustellen.

Stand: November 2020